

AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB

Wasserrecht;

Fa. Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG

1. Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025

AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB

Einleitung von gewerblichem Abwasser aus Kraftwerks- und Kühlprozessen in den Lech (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) auf Fl.Nr. 2012/1 Gemarkung und Stadt Schongau

Die Einleitung des gewerblichen Abwassers aus Kraftwerks- und Kühlprozessen der Unternehmerin Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co.KG, Triebstraße 90 in 86972 Altenstadt in den Lech wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 09.07.2020 AZ: 632-41.4.-77 wasserrechtlich erlaubt.

Mit 1. Änderungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 AZ: 632-41.4.-77/1.ÄB wurde nunmehr die zusätzliche Einleitung von Phosphor gesamt (P_{ges}) wasserrechtlich erlaubt.

Innerhalb des vorbezeichneten 1. Änderungsbescheids wurde auch redaktionell die Flurstücks Nummer der Einleitungsstelle von 2012/0 auf 2012/1 geändert.

Weitere Änderungen/Streichungen wurden in der Überprüfungshäufigkeit einzelner Parameter vorgenommen, welche nicht als wesentlich einzustufen sind, da sie lediglich zu Überprüfungszwecken nutzen und von diesen Änderungen keine Gewässerbelastung abzuleiten ist.

Je eine Ausfertigung des Bescheids des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 nebst Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Zeit von 20.10.2025 bis zum Ablauf des 03.11.2025 während der üblichen Dienststunden im

- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt,
- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die wasserrechtliche Genehmigung und die genehmigten Antragsunterlagen sind auch digital unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> einzusehen. Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.09.2025 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Schongau, den 29.09.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

gez.

Daniela Gröndahl